

Kirchliches Arbeitsgericht beim Erzb. Offizialat Freiburg

Aktenzeichen: 10/2009

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Verkündet am 10.12.2010

(Ebert)

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Urteil

In dem kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes,

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Deutscher Caritasverband e. V. [REDACTED]
[REDACTED]

-Beklagter-

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat das Kirchliche Arbeitsgericht der Erzdiözese Freiburg durch den Vorsitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Dr. Gohm und die beisitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Rädle und Behringer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2010

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die notwendigen Auslagen der Kläger trägt der Deutsche Caritasverband e. V.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien stritten bis kurz vor Durchführung der mündlichen Verhandlung über die Kostenerstattung für die Teilnahme der Kläger an der [REDACTED]-Fachtagung in [REDACTED] am 02. und 03.03.2009. Nach Zahlung der eingeklagten Beträge durch den Beklagten wenige Tage vor Durchführung der Verhandlung stellten die Kläger den ursprünglich erhobenen Zahlungsantrag um und beehrten zuletzt die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, die durch die Teilnahme an der Tagung entstehenden Kosten zu tragen.

Die Kläger sind allesamt Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (im Folgenden: AK). Der Kläger zu 1) gehört der Regionalkommission [REDACTED] an. Er ist Leiter der Arbeitsgruppe „Tarifentwicklung“ der Mitarbeiterseite der AK, sowie gewählter Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses „Vergütung- und Tarifentwicklung“ der Regionalkommission [REDACTED]. Er ist zudem Geschäftsführer der Dienstnehmervertretung der AK in [REDACTED]. Die Kläger zu 2) und 3) sind Mitglieder der Beschlusskommission auf Bundesebene und der Regionalkommission in [REDACTED]. Der Kläger zu 3) ist zudem Mitglied der Verhandlungskommission auf Bundesebene.

Mit Klage vom 26.05.2009 beantragten die Kläger die Erstattung der im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der [REDACTED]-Fachtagung in [REDACTED] vom 02.03. und 03.03.2009 entstandenen Sachkosten, deren Übernahme vom Beklagten zunächst verweigert wurde.

Die Kläger beantragten konkret,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 351,- €, an die Klägerin zu 2) 96,40 € und an den Kläger zu 3) 55,- € zu zahlen sowie**
- 2. hilfsweise festzustellen, dass der Beklagte den Klägern zur Erstattung der mit der Teilnahme an der Fachtagung in [REDACTED] verbundenen Kosten verpflichtet ist.**

Mit Schriftsatz vom 09.11.2010 teilte der Beklagte mit, dass er sich entschlossen habe, die Klageforderung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auszugleichen. Grund hierfür sei, dass die eingeklagten Beträge deutlich hinter dem zeitlichen und finanziellen Aufwand zurück blieben, der mit einer mündlichen Verhandlung verbunden wäre. Zwischenzeitlich sei der Betrag bezahlt, damit sei Erfüllung eingetreten.

Mit Schreiben vom 12.11.2010 bestätigten die Kläger, dass die mit der ursprünglichen Leistungsklage geltend gemachten Beträge bezahlt worden seien. Da die Zahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter dem Vorbehalt einer Rückforderung mit dem Ausschluss der Rechtsfolge

des § 814 BGB eine ordnungsgemäße Erfüllung des Anspruchs darstelle, sei die allgemeine Leistungsklage unbegründet, weil der Beklagte eine rechtsvernichtende Einwendung erheben könne. Aus diesem Grunde werde der Klageantrag nunmehr auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO geändert. Mit Blick auf § 264 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 ArbGG läge keine Klageänderung vor, so dass die Änderung der Anträge zulässig sei. Überdies bestehe ein rechtliches Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung im Sinne des § 256 ZPO, da der Beklagte bestreite, dass ein Rechtsgrund für die Zahlung bestehe. Insoweit bestünden Rechtsfolgen nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft, da der Beklagte einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs. 1 BGB geltend machen könne.

Die Kläger stellen daher zuletzt folgende Anträge:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, die durch die Teilnahme an der ■■■■ Fachtagung am 02.03.2009 und 03.03.2009 mit dem Thema „Kirchliches Arbeitsrecht und Europarecht – Weiterentwicklung der kirchlichen Tarifsysteme“ entstehenden Kosten des Klägers zu 1) zu tragen.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, die durch die Teilnahme an der ■■■■ Fachtagung am 02.03.2009 und 03.03.2009 mit dem Thema „Kirchliches Arbeitsrecht und Europarecht – Weiterentwicklung der kirchlichen Tarifsysteme“ entstehenden Kosten der Klägerin zu 2) zu tragen.**
- 3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, die durch die Teilnahme an der ■■■■ Fachtagung am 02.03.2009 und 03.03.2009 mit dem Thema „Kirchliches Arbeitsrecht und Europarecht – Weiterentwicklung der kirchlichen Tarifsysteme“ entstehenden Kosten des Klägers zu 3) zu tragen.**

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zunächst stimme er der Klageänderung nicht zu. Diese sei nach Erfüllung des Hauptanspruchs nicht sachdienlich. Im Übrigen fehle es am Feststellungsinteresse. Er, der Beklagte, habe nicht die Absicht, die erbrachten Zahlungen zurückzufordern, sondern wolle sich lediglich gegen einen künftigen Einwand gemäß § 814 BGB schützen. Dies erzeuge noch kein Rechtsschutzinteresse. Erfüllung sei eingetreten. Mehr könnten die Kläger auch mit ihrem Feststellungsantrag nicht erreichen. Im Übrigen würde der Feststellungsantrag auch für die Zukunft nicht vorgreiflich sein können, weil jeder weitere Kostenerstattungsanspruch davon abhängen würde, um welche Tagung es sich handele und ob eine Teilnahme der Kläger sinnvollerweise erforderlich sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in ihrer geänderten Form bereits unzulässig und war deshalb abzuweisen.

1. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Gericht gegen eine beteiligungsfähige Partei eingereicht. Die Kirchlichen Arbeitsgerichte sind nach § 2 Abs. 1 KAGO zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 KAGO nach dem Sitz der Geschäftsstelle der Kommission, der sich vorliegend in Freiburg i. Br. befindet. Damit sind Klagen im Zusammenhang mit der Arbeitsrechtlichen Bundeskommission gegen den Deutschen Caritasverband e. V. beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Freiburg anhängig zu machen.
2. Die vorgenommene Klageänderung war vorliegend zuzulassen. Nach § 30 KAGO ist eine Änderung der Klage dann zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten entweder zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Vorliegend stimmte der Beklagte der Klageänderung nicht zu. Da die Klageänderung aber sachdienlich ist, war sie zuzulassen. Für die Sachdienlichkeit ist in erster Linie maßgebend, ob sie der Prozesswirtschaftlichkeit in dem Sinne dient, dass der bisherige Streitstoff auch nach Klageänderung verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt (Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO § 263 Rdnr. 8). Dies ist hier der Fall, was sich bereits daraus ergibt, dass schon mit der ersten Klageerhebung hilfsweise eine Feststellungsklage erhoben wurde.

Eine abweichende Bewertung ergibt sich auch nicht daraus, dass durch die Zahlung durch den Beklagten vorliegend unstreitig Erledigung eingetreten ist. Bezweckt ein erklärter Vorbehalt lediglich, die Anwendung des § 814 BGB auszuschließen und nicht als Anerkenntnis missverstanden zu werden, liegt eine ordnungsgemäße Erfüllung vor (BGH NJW 1984 Seite 2826). Als prozessuale Folge hiervon ist Erledigung eingetreten. Die Erledigung an sich schließt aber nicht per se die Sachdienlichkeit einer Klageänderung aus (siehe hierzu als Beispielfall BGH, Urteil vom 27.02.1992 MDR 1992 Seite 707 ff). Auf die Frage, ob die Klageänderung vorliegend schon wegen § 264 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 27 KAGO zulässig ist, kommt es damit nicht an.

3. Die Kläger unterliegen aber deshalb, weil die besonderen Voraussetzungen einer Feststellungsklage vorliegend nicht gegeben sind. Nach ganz herrschender Auffassung muss sich die Feststellungsklage im Sinne des § 256 ZPO auf ein **gegenwärtiges Rechtsverhältnis** beziehen (siehe z.B. BGH NJW 2004, 1874). Wird nach Erlöschen des Rechtsverhältnisses die Hauptsache nicht für erledigt erklärt, sondern die Feststellungsklage fortgeführt, bedarf es der Ableitung **konkreter** Rechtsfolgen für die Gegenwart oder Zukunft, da es den Gerichten versagt ist, ein Rechtsgutachten zu erstatten (BAG, Urteil vom 21.09.1993, NJW 1994 Seite 1751 ff). An dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend. Bei dem Rechtsverhältnis, das die Kläger festgestellt haben wollen, handelt es sich nicht um ein gegenwärtiges, sondern um ein vergangenes. Die Tagung in [REDACTED] fand bereits am 02.03. und 03.03.2009 statt. **Konkrete** Rechtsfolgen für die Gegenwart oder Zukunft aus diesem vergangenen Rechtsverhältnis sind aber nicht ersichtlich.
 - a. Die Kläger haben vorgetragen, dass sich die zukünftigen Rechtsfolgen daraus ergeben würden, dass der Beklagte die an sie bezahlten Beträge möglicherweise zurück fordern wolle. Dies deshalb, weil die Zahlung durch den Beklagten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Ausschluss der Rechtsfolge des § 814 BGB erfolgt sei. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagtenvertreter allerdings erklärt, dass der Beklagte die im Rahmen dieses Verfahrens an die Kläger bezahlten Beträge nicht zurückfordern werde (siehe hierzu das Verhandlungsprotokoll über die mündliche Verhandlung vom 15.11.2010). Sollte der Beklagte die an die Kläger bezahlten Beträge trotz dieser Äußerung zurück fordern wollen, stünde dem der Einwand von Treu und Glauben bzw. der Einwand des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens entgegen. Damit aber steht fest, dass der Beklagte die bezahlten Beträge nicht zurück fordern kann, weshalb die Kläger auch eine Rückforderung nicht befürchten müssen. Der Hinweis auf eine mögliche Rückzahlungspflicht begründet damit nicht die Zulässigkeit einer Feststellungsklage.
 - b. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage lässt sich auch nicht aus anderen Aspekten herleiten. Es ist nicht ersichtlich, dass sich aus anderen Gesichtspunkten heraus konkrete Rechtswirkungen für die Gegenwart oder Zukunft aus einem Feststellungsurteil ableiten ließen. Insbesondere lässt sich durch eine Entscheidung im vorliegenden Fall kein einziger weiterer Streit in der Zukunft vermeiden, da die Übernahme von Schulungskosten immer individuell und konkret auf die jeweilige Schulung und mit Blick auf die daran teilnehmende Person überprüft werden muss. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die vorhandenen „Parallelnormen“ (§ 37 in Verbindung mit § 40 BetrVG; die jeweiligen Normen der Personalvertretungsgesetze wie zum Beispiel §§ 45, 47 LPVG

Baden-Württemberg; §§ 16, 17 MAVO) immer von der Erforderlichkeit einer bestimmten Schulungsmaßnahme sprechen. Sollte man also zwar von einem allgemeinen Anspruch auf Erstattung von Schulungskosten dem Grunde nach ausgehen, woran nach Auffassung der Kammer wegen Art. 7 Grundordnung und § 8 Abs. 2 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission kein ernsthafter Zweifel bestehen kann, müsste gleichwohl eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Schulungsmaßnahme bei der konkret teilnehmenden Person erfolgen.

4. Nach § 12 Abs. 1, Satz 2 KAGO sind die Auslagen gemäß den KODA-Ordnungen, hier also gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu tragen. Nach § 19 Abs. 2 AK-Ordnung trägt die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 AK-Ordnung notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten der Deutsche Caritasverband e.V.

5. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 47 Abs. 2 KAGO liegen nicht vor. Die hier tragenden Entscheidungsgründe - unzulässige Feststellungsklage bei vergangenem Rechtsverhältnis - haben weder grundsätzliche Bedeutung noch weichen sie von einer Entscheidung des kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder anderer kirchlicher Arbeitsgerichte ab. Im Übrigen ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass die Hauptsache durch die Zahlung des Beklagten erledigt ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht – Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Erzdiözese Freiburg beim Erzb. Offizialat Freiburg, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Telefax: 0761 2188-910 – innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez. Dr. Gohm
Vorsitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht

gez. Rädle
Beisitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht

gez. Behringer
Beisitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht